

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 22 (1915)
Heft: 5-6

Buchbesprechung: Bücherschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation


L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



**als Ersatz für Wellblech,
rosten nicht.
Langjährige Garantie.**

Schweizer. Eternitwerke A.-G. * Niederurnen

Patentverkauf oder Lizenzabgabe.

Der Inhaber des Schweizerpatentes No. 64,205 betreffend „Stoffaufwulfvorrichtung“ wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz. 1386

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau **E. Blum & Co.**, Bahnhofstraße 74, Zürich 1

Ed. Schlaepfer & Cie.

Zürich-Wollishofen
Seestrasse 289

Elektrische
Licht- u. Kraftanlagen

Elektromotoren
Dynamomaschinen

Miete — Tausch — An- u. Verkauf

Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

Es kommt hie und da vor, daß Briefe und Sendungen für den Vorstand an die unrichtige Adresse gerichtet werden. Zur Orientierung für die Mitglieder lassen wir hier die Adressen und die Angabe der Chargen der Vorstandsmitglieder folgen, die hauptsächlich in Betracht kommen können.

Präsident des Vereins: **Hans Fehr, La Rosière, Kilchberg.**

Präsident der Unterrichtskommission: **Hch. Schoch, Zürcherstrasse 196, Höngg.**

Quästor: **Emil Meili, Höngg.**

Bibliothekar: **Rob. Honold, Zürcherische Seidenwebschule, Zürich-Wipkingen.**

Zeitung: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.**

Wir bitten, Briefe und Sendungen direkt an die jeweils zuständigen Stellen zu richten.

Adressen und Stellenänderungen sind an die Expedition der Zeitung, Fraumünsterstrasse 14, Zürich, zu senden.

Der Vorstand.

Leistungsfähige Seidenfärberei

am liebsten außer Verband, **gesucht.** Offerten mit genauen Angaben unter Chiffre **O. F. 4650** an **Orell Füssli-Annoncen, Zürich.**

Kleine Mitteilungen

Bei einem Riesenbrande im Hafen von Genua verbrannten am 19. März im eisernen Wagenschuppen Ponte Cristoforo 4000 Ballen Baumwolle, worunter 1300 Ballen für die Schweiz, im Totalwerte von etwa 1 1/2 Millionen Franken. Die für die Schweiz organisierten Ertrazüge zum Abtransport von Baumwolle mußten für einige Tage ausfallen.

Die im Hafen von Genua liegenden schweizerischen Waren aller Art werden auf zirka 110 Millionen Franken geschätzt, ein Betrag, der bereits bezahlt wurde. Die Zinsen und Lagerpesen werden auf täglich 30,000 Franken geschätzt.



Bücherschau



Die Rechtsfolgen der Kriegswirren in der Schweiz. Von Rechtsanwalt Dr. jur. Ed. Kuhn in Zürich. 98 Seiten. Taschenformat. Kart. Fr. 2.— Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Der anfangs August letzten Jahres ausgebrochene Weltkrieg hat ein besonderes „Kriegswirrenrecht“ gezeitigt. Einmal hat der schweizerische Bundesrat eine Reihe von Verordnungen erlassen, durch welche bestehende Gesetze ergänzt und abgeändert wurden. Dies ist z. B. der Fall hinsichtlich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes, des Mietrechtes, des Verkehrs mit dem Ausland etc. Dann aber tauchten eine Reihe aktueller Fragen auf, die weder in den Verordnungen noch in den bisherigen Gesetzen vorausgesehen sind, aber doch ihre Beantwortung finden müssen. Hier handelt es sich darum, die Lösung der Streitfragen aus dem Sinn und Geist der geltenden Normen und in verständiger Würdigung der besonderen Verhältnisse zu finden. Die vorliegende Arbeit des Verfassers von „Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß“ bietet uns nun eine vollständige und klare Darstellung dieses Kriegswirrenrechtes. In einfachem, fließendem und anregendem Stile werden die einzelnen Materialien erörtert. Überall gibt der Verfasser eine genaue Quellenangabe, so daß die Nachprüfung seiner Schlüsse keine Schwierigkeiten bietet. In dem Bändchen werden folgende Titel behandelt: Kauf, Miete und Pacht, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Frachtvertrag, Bankverkehr, Schuldbetreibung und Konkurs, Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle und schließlich das internationale Recht.

Für weitschweifige theoretische Erörterungen blieb in dieser Arbeit, die dem praktischen Recht leben dienen will, natürlich kein Platz. Sie umfaßt das gesamte Zivilrecht, das Ende Januar 1915 zu Recht bestand.

Der Mietvertrag nach Schweizer Recht. Von Dr. jur. E. Vollenweider. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Der Verfasser behandelt in einer Darstellung von Fragen und Antworten das einschlägige Gebiet in einläßlicher Weise in dem 88 Seiten starken Bändchen.

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II, A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.



SYSTEME GROB
HORGEN S.C.A.

**GROB & CO HORGEN
SCHWEIZ**

älteste & grösste Fabrik
von Webgeschirren mit
FLACHSTAHLITZEN